

# Erbschein

Wenn jemand stirbt, steht meist nicht sofort fest, wer Erbe wird. Es wird jedoch häufig ein Nachweis dafür verlangt, wer Erbe geworden ist, zum Beispiel für Grundbucheintragungen oder Bankverfügungen.

Nachweisen kann man seine Erbberechtigung durch einen Erbschein. Dieser wird beim Nachlassgericht beantragt. Das Nachlassgericht prüft die Sach- und Rechtslage und wenn alles gut geht, wird der beantragte Erbschein erteilt. Im Erbschein steht der Name und der Todestag des Verstorbenen, die Namen der Erben, sowie die Quote ihres Erbteils, mögliche Nacherbfolgen und möglicherweise eine Testamentsvollstreckeranordnung.

Der Erbschein ist ein Zeugnis auf Zeit. Hin und wieder, wenn auch selten, beurteilt das Nachlassgericht die Sach- und Rechtslage falsch, zum Beispiel weil es eine Fälschung nicht erkennt oder von der Testierunfähigkeit des Erblassers nichts weiß. Ein Erbschein kann auch im Nachhinein unrichtig werden, weil doch noch ein Testament auftaucht oder weil doch noch ein bis dahin unbekanntes Kind sich meldet. Dann muss der Erbschein wieder eingezogen werden und ein neuer Erbschein ausgestellt werden. Das Erbscheinsverfahren kann durch mehrere Instanzen gehen. Zusätzlich können die Erben sich auch vor den Zivilgerichten über die Berechtigung streiten. Hinterlässt der Erblasser viel Vermögen, gibt es häufig auch viel Streit.

Sie wollen mehr über das Thema Erbrecht wissen? Dann können Sie sich im Internet unter [www.wirtschaftsrecht-adlershof.de](http://www.wirtschaftsrecht-adlershof.de) den Ratgeber „Erbrecht und Vorsorge“ kostenlos herunterladen.

Infos: Anwaltskanzlei Dr. Zacharias  
Tel.: 6392-4567